

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 1016
Urteil Nr. 66/97 vom 6. November 1997

### URTEIL

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 1410 § 4 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Arbeitsgericht Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, L. François, J. Delruelle, H. Coremans und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 28. November 1996 in Sachen R. Ansion gegen das Öffentliche Sozialhilfezentrum von Lüttich, dessen Ausfertigung am 4. Dezember 1996 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Wird der in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerte Gleichheitsgrundsatz nicht durch Artikel 1410 § 4 [des Gerichtsgesetzbuches] verletzt, indem er jenen Personen, auf die er anwendbar ist, die Möglichkeit bietet, der Rückerstattung des nicht geschuldeten Betrags zu entgehen, indem sie sich auf das Prinzip der Unpfändbarkeit des Existenzminimums und der Sozialhilfe berufen, soweit diese Bestimmung eine Abweichung von den Bestimmungen der Paragraphen 1 und 2 vorsieht, die darin besteht, daß die zu Unrecht ausbezahlten Leistungen, entweder aus Mitteln des Landesamtes für Soziale Sicherheit (des Landesamtes für Soziale Sicherheit der Provinz- und Ortsbehörden), des Landespensionsfonds für Bergarbeiter, der Hilfs- und Versorgungskasse für unter belgischer Flagge fahrende Schiffsleute, des Fonds für Berufskrankheiten, des Fonds für Arbeitsunfälle, der mit der Anwendung der Gesetzgebung bezüglich des Sozialstatuts der selbständig Erwerbstätigen beauftragten öffentlich-rechtlichen oder privaten Anstalten oder des Amtes für Soziale Sicherheit in Übersee, oder aus Mitteln, die im Haushalt des Ministeriums für Sozialfürsorge oder im Haushalt der Pensionen im Hinblick auf die Gewährung des garantierten Einkommens für Senioren vorgesehen sind, bis zu einer Höhe von 10 Prozent von jeder späteren Leistung zugunsten der Leistungsempfänger oder deren Anspruchsberechtigter von Amts wegen zurückgefordert werden können, oder daß, wenn die nicht geschuldete Leistung auf betrügerische Weise erhalten wurde, die Rückforderung die Gesamtheit der späteren Leistungen betreffen kann, aber die als Existenzminimum und Sozialhilfe ausbezahlten Beträge vom Wirkungsbereich dieser Bestimmung ausgeschlossen sind? »

Durch Anordnung vom 28. Mai 1997 hat der Hof die Frage umformuliert.

## II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

Der Kläger vor dem Arbeitsgericht bezieht das Existenzminimum. Bei dessen Auszahlung behält das Öffentliche Sozialhilfezentrum (ÖSHZ) einen Teilbetrag ein, um den nicht geschuldeten Betrag zurückzuerhalten, da der Leistungsempfänger vorher ihm zur Verfügung stehende Einkünfte nicht angegeben hat. Da das ÖSHZ sich geweigert hatte, auf Antrag des Leistungsempfängers diese Einbehaltung herabzusetzen, hat Letztgenannter sich mit dem Argument an das Gericht gewandt, daß die Artikel 1409 und 1410 des Gerichtsgesetzbuches eine Rückforderung mittels Einbehaltung, die von Amts wegen auf das Existenzminimum vorgenommen würde, nicht zulassen würden.

Das Gericht hat festgestellt, daß Artikel 1410 § 4 des Gerichtsgesetzbuches es verschiedenen Einrichtungen ermöglicht, auf künftige, von ihnen geschuldete Leistungen Einbehaltungen vorzunehmen, um die zu Unrecht ausbezahlten Leistungen zurückzuerhalten, daß diese Bestimmung aber nicht auf das ÖSHZ anwendbar ist, das eine Bezahlung des Existenzminimums zurückfordern will.

Der Arbeitsauditor hat seinerseits bemerkt, daß es hinsichtlich der Pfändbarkeit eine im o.a. Artikel 1410 § 4 des Gerichtsgesetzbuches enthaltene Ungleichheit unter den Sozialversicherten gebe und daß nicht geschuldete Beträge und Betrug anscheinend gerechtfertigt und sogar gutgeheißen würden, indem es dem

Leistungsempfänger ermöglicht werde, sich hinter das Prinzip der Unpfändbarkeit zu verschanzen. Der Arbeitsauditor fragt sich, ob es hinsichtlich des Gleichheitsgrundsatzes gerechtfertigt sei, den Haushalt der Sozialversicherten im Sinne von Artikel 1410 § 4 des Gerichtsgesetzbuches auf dem Wege von Einbehaltungen bis zu einer Höhe von 10 Prozent für jede weitere Leistung (oder für den Gesamtbetrag im Falle des Betrugs) zu belasten, während diese Regel nicht für die Bezugsberechtigten des Existenzminimums gelte, und er hat dem Gericht vorgeschlagen, dem Hof die präjudizielle Frage zu stellen, deren Wortlaut oben wiedergegeben ist.

### III. *Verfahren vor dem Hof*

Durch Anordnung vom 4. Dezember 1996 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 6. Januar 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 18. Januar 1997.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- dem Öffentlichen Sozialhilfezentrum von Lüttich, place Saint-Jacques 13, 4000 Lüttich, mit am 18. Februar 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, mit am 21. Februar 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 3. März 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 28. Mai 1997 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 26. Juni 1997 anberaumt, nachdem er die präjudizielle Frage in dem weiter unten (IV, B.1) angegebenen Sinne umformuliert hat.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 29. Mai 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 29. Mai 1997 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 4. Dezember 1997 verlängert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 26. Juni 1997

- erschienen

. RA M. Delhaye, in Lüttich zugelassen, für das Öffentliche Sozialhilfezentrum von Lüttich,

. RÄin S. Vanoverbeke *loco* RA W. Van Eeckhoutte, in Gent zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter L. François und H. Coremans Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

#### IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

##### *Schriftsatz des ÖSHZ von Lüttich*

A.1.1. Der dem Gerichtsgesetzbuch vorangehende Bericht Van Reepinghen gebe an, daß die Artikel 1408 und folgende des Gesetzbuches verstreute Texte, die ohne triftige Gründe einige Artikel den an anderen Artikeln vorgenommenen Änderungen entzogen hätten, in einer allgemeinen Bestimmung zusammenfassen sollten. Der beanstandete Artikel 1410 § 4 habe die Garantie der effektiven Rückforderung des nicht geschuldeten Betrags zugunsten der Staatskasse, und zwar über die in den o.a. Bestimmungen vorgesehenen Pfändbarkeitsgrenzen hinaus, und gleichzeitig (Begrenzung auf 10 Prozent, es sei denn, daß ein Betrug vorliege) in jedem Fall die Gewährleistung eines Existenzminimums des Übertragenden oder Gepfändeten und seiner Familie im Auge.

Das Gesetz vom 12. Mai 1971 habe die in Artikel 1410 § 4 enthaltene Aufzählung so ausgedehnt, daß man heute die in Paragraph 4 für die Rückforderung des nicht geschuldeten Betrags festgelegten Maßnahmen für anwendbar halten könne auf alle Leistungen, Pensionen, Renten oder Entschädigungen, die in den Rahmen der sozialen Sicherheit im weiten Sinne passen würden und in Artikel 1410 §§ 1 und 2 des Gerichtsgesetzbuches genannt würden.

Es gehe somit um eine allgemeine Regel.

Schließlich ergänze Artikel 21 § 2 des Gesetzes vom 7. August 1974, das das Recht auf ein Existenzminimum einführe, Artikel 1410 § 2 des Gerichtsgesetzbuches, indem er den nicht übertragbaren oder pfändbaren Summen jene Summen hinzufüge, die als Existenzminimum ausbezahlt würden, ändere aber nicht Artikel 1410 § 4 des Gerichtsgesetzbuches.

A.1.2. Die Artikel 12 bis 14 des o.a. Gesetzes vom 7. August 1974 bezögen sich auf die Rückforderung des Existenzminimums. Indem Artikel 14 dem ÖSHZ - das kraft Artikel 14*bis* zur Rückforderung verpflichtet sei, außer im Falle einer individuellen Entscheidung und aus Billigkeitsgründen - die Möglichkeit biete, entweder zu Lasten des Leistungsempfängers zurückzufordern oder gegen ihn eine Klage auf Rückzahlung des ihm ausbezahlten Existenzminimums einzureichen, unterschiede Artikel 14 sorgfältig zwischen der Klage auf Rückzahlung und der Rückforderung; die Rückforderung scheine durchaus eine Anspielung auf den Mechanismus der Einbehaltung im Sinne von Artikel 1410 § 4 des Gerichtsgesetzbuches zu sein. Das Existenzminimum werde jedoch nicht in der in dieser Bestimmung enthaltenen Aufzählung genannt.

A.1.3. Insoweit die in Artikel 1410 §4 des Gerichtsgesetzbuches enthaltene Aufzählung sich weder

ausdrücklich noch implizit auf das Existenzminimum beziehe, führe es im Zusammenhang mit der Rückforderung der nicht geschuldeten Bezahlungen einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied hinsichtlich der anderen Bereiche der sozialen Sicherheit im weiten Sinne ein.

A.1.3.1. Das Existenzminimum sei aber ein soziales Recht, Zweig der sozialen Sicherheit, denn seine Gewährungsbedingungen und sein Betrag seien festgelegt durch das Gesetz und dessen Durchführungserlaß, die dem ÖSHZ nur eine minimale Beurteilungsbefugnis überlassen würden und die Einlegung eines Rechtsmittels vor einer gerichtlichen Instanz ermöglichen würden. So umfasse auch das Gesetz vom 15. Januar 1990 über die Errichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit das Recht auf ein Existenzminimum (Abschnitt 2 Artikel 2 1<sup>o</sup> E) in der Gesamtheit des Zweigs des Sozialhilfesystems, der außerdem aus den Behindertenbeihilfen, den garantierten Familienleistungen und dem garantierten Einkommen für Senioren bestehe.

A.1.3.2. Der residuale Charakter dieses Rechts könne jedoch nicht den beanstandeten Behandlungsunterschied rechtfertigen. Das Existenzminimum sei nämlich hinsichtlich seiner wichtigsten Bestimmungen und, bis auf einige Franken, hinsichtlich seines Betrags vergleichbar mit dem garantierten Einkommen für Senioren, worauf sich seinerseits Artikel 1410 § 2 *¶* und § 4 des Gerichtsgesetzbuches beziehe. Außerdem habe der Gesetzgeber selbst verschiedene Fälle vorgesehen, in denen die Rechte der Bürger unter dem Betrag des Existenzminimums lägen, wenn dieser Betrag gepfändet werde, weil der Leistungsempfänger Unterhaltszahlungen schulde oder Gegenstand einer Sanktion sei (Artikel 16 und folgende des Gesetzes über das Existenzminimum).

A.1.3.3. Zwar zeichne sich das Existenzminimum hinsichtlich seiner Finanzierung dadurch aus, daß es dem lokalen Haushalt, genauer gesagt dem Gemeindehaushalt, mit Ausnahme der Staatssubvention angelastet werde, die in der Regel 50 Prozent entspreche (Artikel 18 § 1 des Gesetzes über das Existenzminimum), außer in den in den Artikeln 18 § 2 und folgenden genannten Fällen, aber diese haushaltsmäßige Überlegung könne keinesfalls den festgestellten Behandlungsunterschied ausreichend rechtfertigen.

A.1.4. Der Gesetzgeber widerspreche sich, wenn er die Beitreibung, insbesondere die Rückforderung des nicht geschuldeten Betrags (Artikel 14 und 14*bis* des Gesetzes) auf zwingende Weise vorsehe und gleichzeitig eine solche Rückforderung tatsächlich unmöglich mache, da der Rechtsuchende, zu dessen Lasten die Rückforderung erfolge, im Rahmen des Artikels 1410 § 4 des Gerichtsgesetzbuches *per definitionem* noch stets die Voraussetzungen zum Erhalt des Existenzminimums erfülle und, mit Ausnahme von Abweichungen, somit nicht pfändbar sei. Zwar sei in diesem Fall eine freiwillige Bezahlung (was übrigens häufig vorkomme) stets möglich, aber es sei nicht deutlich, wie eine solche Bezahlung mit einer Rückforderungspflicht in Einklang gebracht werden könne.

A.1.5. Der beanstandete Artikel 1410 § 4 habe schließlich einen Nebeneffekt, da es den ÖSHZ nicht mehr möglich sei, den nicht geschuldeten Betrag durch mäßige monatliche Einbehaltungen zurückzufordern und sie über keine anderen Möglichkeiten verfügen würden, als die in den Artikeln 16 und folgenden des Gesetzes vorgesehenen Sanktionen systematisch und drakonisch anzuwenden, wodurch für den Leistungsempfänger eine viel ungünstigere Situation entstehe, da ihm während eines bestimmten Zeitraums alle Existenzmittel genommen werden könnten, denn die Aussetzung des Rechts bleibe in diesem Fall nicht notwendigerweise auf den Umfang der nicht geschuldeten Bezahlungen beschränkt. Diese Lösung sei weder für die Leistungsempfänger wünschenswert, noch für die ÖSHZ, die so gezwungen sein könnten, den sozialen Charakter ihrer Rolle zu verleugnen.

*Schriftsatz des Ministerrats*

A.2.1. Artikel 1410 § 4 des Gerichtsgesetzbuches habe die Möglichkeit der Rückforderung der Leistungen vorgesehen, die völlig unübertragbar und unpfändbar gewesen seien, und die es, den Vorarbeiten zu diesem Gesetzbuch zufolge, dem Bezugsberechtigten ermöglichen sollten, umfangreiche und dringende Ausgaben zu bewältigen.

Die Gesetze vom 1. April 1969 und 27. Juni 1969, die das Recht auf das garantierte Einkommen für Senioren und das Recht auf Behindertenbeihilfen eingeführt hätten, hätten Artikel 1410 § 2, aber nicht Artikel 1410 § 4 des Gerichtsgesetzbuches geändert; letztgenannter Artikel sei durch das Gesetz vom 12. Mai 1971 geändert worden, das den Willen des Gesetzgebers widerspiegeln, diese neuen Sozialleistungen auf die gleiche Weise zu behandeln wie die anderen, in Artikel 1410 §§ 1 und 2 genannten Sozialleistungen.

Als Folge der Einführung des Rechts auf ein Existenzminimum (Gesetz vom 7. August 1974) und des Rechts auf Sozialhilfe (Gesetz vom 8. Juli 1976) sei Artikel 1410 § 2, aber nicht Artikel 1410 § 4 des Gerichtsgesetzbuches geändert worden.

Das Gesetz vom 14. Januar 1993 habe seinerseits Artikel 1412 des Gerichtsgesetzbuches geändert, um die Pfändung und die Übertragung der in Artikel 1410 des Gerichtsgesetzbuches genannten Summen, unter ihnen das Existenzminimum, zugunsten der Unterhaltsberechtigten, jedoch außer den als Sozialhilfe geleisteten Zahlungen im Sinne von Artikel 1410 § 2<sup>8</sup> des Gerichtsgesetzbuches, zu ermöglichen. Während der Besprechung des Gesetzesentwurfs sei hervorgehoben worden, daß in keinem Fall die Sozialhilfe gepfändet werden dürfe, während dies wohl für das Existenzminimum im Falle der Unterhaltspflicht möglich sein müsse (*Parl. Dok.*, Sondersitzungsperiode 1991-1992, Nr. 353-2, S. 6).

A.2.2. Der heutige Text von Artikel 1410 § 4 des Gerichtsgesetzbuches habe zur Folge, daß die den Empfängern der in Artikel 1410 § 1 genannten Sozialleistungen, unter ihnen die klassischen Sozialsicherheitsleistungen, und einiger der in Artikel 1410 § 2 genannten Leistungen - z.B. die Behindertenbeihilfen und das garantierte Einkommen für Senioren - zu Unrecht gezahlten Leistungen bis zu einer Höhe von 10 Prozent zurückgefordert werden könnten. Das zu Unrecht gezahlte Existenzminimum und die zu Unrecht gezahlte Sozialhilfe könnten hingegen nicht unter den gleichen Bedingungen zurückgefordert werden, da das Existenzminimum und die Sozialhilfe nicht aus den Mitteln der in Artikel 1410 § 4 genannten Einrichtungen gezahlt würden und ebensowenig im Haushalt des Ministeriums für Sozialfürsorge veranschlagt seien.

A.2.3. Hinsichtlich des Rechts auf ein Existenzminimum müsse bemerkt werden, daß der aus der beanstandeten Bestimmung sich ergebende Behandlungsunterschied nicht dadurch gerechtfertigt werde, daß dieses Recht und die Bewilligung anderer Sozialleistungen ein anderes Ziel hätten. Zu den anderen Sozialleistungen würden nämlich auch das garantierte Einkommen für Senioren und die Behindertenbeihilfen gehören. Ebenso wie das Existenzminimum seien diese Leistungen darauf ausgerichtet, dem Bezugsberechtigten unabhängig von der Beitragspflicht und ohne Zusammenhang mit der erbrachten Arbeitsleistung zu einem Einkommen zu verhelfen, das ihm angesichts fehlender anderer Existenzmittel die Möglichkeit biete, für seinen Lebensunterhalt zu sorgen und ihn vor Armut zu schützen. Der ungefähr identische Umfang der Leistungen und die in jedem System geltende Voraussetzung der Bedürftigkeit würden zweifellos auf die gleichen Zielsetzungen des Gesetzes vom 7. August 1974 zur Einführung des Rechts auf das Existenzminimum, des Gesetzes vom 1. April 1969 zur Einführung eines garantierten Einkommens für Senioren und des Gesetzes vom 27. Juni 1969 über die Bewilligung von Behindertenbeihilfen schließen lassen.

Hinsichtlich des Interesses des Empfängers oder des Erbringers der Sozialleistung, eine Rückforderung auferlegt zu bekommen bzw. auferlegen zu können, müsse gesagt werden, daß es keinen Unterschied mache, ob es sich bei dieser Sozialleistung um das Recht auf das Existenzminimum oder um das Recht auf eine andere Sozialleistung handle, wie z.B. das garantierte Einkommen für Senioren oder die Behindertenbeihilfen.

Schließlich würden die Leistungen zwar unterschiedlich finanziert (das Existenzminimum und die als Sozialhilfe geleisteten Summen würden aus den Mitteln der ÖSHZ bezahlt), was ein objektives Kriterium darstelle, aber dieses Kriterium sei für die Erreichung des angestrebten Ziels ungeeignet.

A.2.4. Hinsichtlich des Rechts auf Sozialhilfe müsse erwähnt werden, daß der Behandlungsunterschied gerechtfertigt sei, weil die Sozialhilfe als letzte Zuflucht in der Gesellschaft gelte; die Bedürftigen, die weder eine der klassischen Sozialsicherheitsleistungen noch das Existenzminimum beanspruchen könnten oder deren

Leistungen gepfändet worden seien, könnten sich an das ÖSHZ wenden, damit ihnen in der geeigneten Form geholfen werde. Die Sozialhilfe werde nur bewilligt, insoweit sie notwendig sei, um dem Betroffenen eine menschenwürdige Existenz zu ermöglichen (Staatsrat, 21. Mai 1981, Nr. 21.190, *Arr. C.E.*, 1981, 774). Keine andere Sozialsicherheitsleistung habe das gleiche Ziel, nämlich eine minimale Hilfe in der geeigneten Form für jenen, der aus eigener Kraft keine menschenwürdige Existenz aufrechterhalten könne. Diese minimale Hilfe könne in Form von Bezahlung bestimmter Summen bewilligt werden und müsse als absolut unübertragbares und unpfändbares Recht angesehen werden, das weder durch die Rückforderung der in der Vergangenheit zu Unrecht gezahlten Sozialhilfe streitig gemacht werden könne, noch, wie das Gesetz vom 14. Januar 1993 bestätige, durch die Möglichkeit, die dieses Gesetz den Unterhaltsberechtigten vorenthalte, Summen, die Unterhaltspflichtigen als Sozialhilfe ausgezahlt würden, zu übertragen oder zu pfänden. Das Recht der Unterhaltsberechtigten müsse dieser Leistung weichen, die ein striktes Existenzminimum für den Empfänger darstelle. Der Behandlungsunterschied zwischen dem Empfänger der Sozialhilfe und dem Empfänger einer anderen Sozialleistung werde somit durch das von den verschiedenen Gesetzgebungen angestrebte unterschiedliche Ziel gerechtfertigt.

- B -

B.1. Die vom Hof neu formulierte Frage lautet:

« Werden die Artikel 10 und 11 der Verfassung durch Artikel 1410 § 4 des Gerichtsgesetzbuches dadurch verletzt, daß er dem Empfänger von als Existenzminimum oder als Sozialhilfe ausgezahlten Beträgen die Möglichkeit bietet, der Rückerstattung des nicht geschuldeten Betrags zu entgehen, indem er sich auf die aus Artikel 1410 § 2 7° und 8° desselben Gesetzbuches sich ergebende Nichtübertragbarkeit und Unpfändbarkeit beruft, während derselbe Artikel in Abweichung von seinen Paragraphen 1 und 2 hinsichtlich der zu Unrecht ausbezahlten Leistungen, entweder aus Mitteln des Landesamtes für Soziale Sicherheit (des Landesamtes für Soziale Sicherheit der Provinz- und Ortsbehörden), des Landespensionsfonds für Bergarbeiter, der Hilfs- und Versorgungskasse für Schiffsleute, des Fonds für Berufskrankheiten, des Fonds für Arbeitsunfälle, der mit der Anwendung der Gesetzgebung bezüglich des Sozialstatuts der selbständig Erwerbstätigen beauftragten öffentlich-rechtlichen oder privaten Anstalten oder des Amtes für Soziale Sicherheit in Übersee, oder aus Mitteln, die im Haushalt des Ministeriums für Sozialfürsorge oder im Haushalt der Pensionen im Hinblick auf die Gewährung des garantierten Einkommens für Senioren vorgesehen sind, die Rückforderung von Amts wegen bis zu einer Höhe von 10 Prozent von jeder späteren Leistung oder, wenn die nicht geschuldete Leistung auf betrügerische Weise erhalten wurde, eine unbegrenzte Rückforderung der späteren Leistungen ermöglicht? »

B.2.1. Artikel 1410 § 1 des Gerichtsgesetzbuches begrenzt unter Hinweis auf Artikel 1409 die Pfändbarkeit und Übertragbarkeit diverser Vorschüsse, Unterhaltszahlungen, Pensionen, Entschädigungen und einer Reihe von durch die Sozialgesetzgebung vorgesehenen Vorteilen, wie das Arbeitslosengeld, die Entschädigungen für Arbeitsunfähigkeit und die Invaliditätsbeihilfen.

B.2.2. Artikel 1410 § 2 desselben Gesetzbuches verbietet die Pfändung oder Übertragung von:

1° Familienzulagen einschließlich jener, die kraft der Gesetzgebung über die besoldeten Militärangehörigen gezahlt werden;

2° Waisenpensionen oder -renten, die kraft eines Gesetzes, eines Statuts oder eines Vertrags gezahlt werden;

3° Beihilfen für Behinderte;

4° dem Teil der kraft der Gesetzgebung über den Schadensersatz bei Arbeitsunfällen gezahlten Entschädigungen, der 100 Prozent übersteigt und Schwerverwundeten, deren Zustand unbedingt und normalerweise die Hilfe einer anderen Person erfordert, bewilligt wird;

5° den Beträgen, die gezahlt werden: 1° als medizinische Leistungen zu Lasten der Kranken- und Invalidenversicherung oder kraft des Gesetzes vom 16. Juni 1960 oder kraft der Gesetzgebung über die soziale Sicherheit in Übersee; 2° als Kosten für medizinische, chirurgische, pharmazeutische Leistungen und als Krankenhauskosten, verursacht durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit;

6° den Beträgen, die als garantiertes Einkommen für Senioren ausbezahlt werden;

7° den Beträgen, die als Existenzminimum ausbezahlt werden;

8° den Beträgen, die als Sozialhilfe von den ÖSHZ ausbezahlt werden.

B.2.3. Artikel 1410 § 4 desselben Gesetzbuches, der Gegenstand der präjudiziellen Frage ist, sieht durch die Einführung eines Rückforderungssystems eine Abweichung von der Beschränkung bzw. dem Verbot der Pfändung oder Übertragung, die in Artikel 1410 §§ 1 und 2 festgelegt sind, vor. Vor seiner Änderung durch den - durch das Gesetz vom 26. Juni 1997 bestätigten - königlichen Erlaß vom 20. Februar 1997 bestimmte er:

« § 4. In Abweichung von den Bestimmungen der Paragraphen 1 und 2 können die zu Unrecht ausbezahlten Leistungen, entweder aus Mitteln des Landesamtes für Soziale Sicherheit, des Landesamtes für Soziale Sicherheit der Provinz- und Ortsbehörden, des Landespensionsfonds für

Bergarbeiter, der Hilfs- und Versorgungskasse für Schiffsleute, des Fonds für Berufskrankheiten, des Fonds für Arbeitsunfälle, der mit der Anwendung der Gesetzgebung bezüglich des Sozialstatuts der selbständig Erwerbstätigen beauftragten öffentlich-rechtlichen oder privaten Anstalten oder des Amtes für Soziale Sicherheit in Übersee, oder aus Mitteln, die im Haushalt des Ministeriums für Sozialfürsorge oder im Haushalt der Pensionen im Hinblick auf die Gewährung des garantierten Einkommens für Senioren vorgesehen sind, von Amts wegen bis zu einer Höhe von 10 Prozent von jeder späteren Leistung zugunsten der Leistungsempfänger oder deren Anspruchsberechtigter zurückgefordert werden. Für die Festlegung dieser 10 Prozent wird der Betrag dieser Leistung gegebenenfalls um die entsprechende Leistung erhöht, die kraft einer oder mehrerer ausländischer Regelungen gewährt wird. Die Einrichtung oder Dienststelle, die eine mit rückwirkender Kraft erhaltene Vergünstigung im Sinne der o.a. Paragraphen ausbezahlt, kann jedoch von den fälligen und noch nicht ausbezahlten Beträgen den Betrag der früheren Leistungen, die nicht zusammen mit den genannten Vergünstigungen gewährt werden dürfen, zugunsten der Einrichtung oder Dienststelle, die zu Unrecht ausbezahlt hat, einbehalten. Wenn ein Pensionsberechtigter wegen der Bewilligung einer Ruhe- oder Hinterbliebenenpension zu Lasten einer belgischen Sozialsicherheitsregelung rückwirkend auf eine unter Anwendung von Artikel 7 des Gesetzeserlasses vom 28. Dezember 1944 über die Sozialversicherung der Arbeitnehmer ausbezahlte Vergünstigung verzichtet, tritt das Landesamt für Arbeitsbeschaffung von Rechts wegen und bis zur Höhe der erhaltenen Leistungen in die Rechte des Pensionsberechtigten für die ihm geschuldeten Pensionsbeträge.

Wurde der zuviel gezahlte Betrag auf betrügerische Weise erhalten, dann kann die Rückforderung die Gesamtheit der späteren Leistungen betreffen.

Wurden die Familienzulagen zu Unrecht aufgrund einer Nachlässigkeit oder eines Versäumnisses des Berechtigten oder des Empfängers erhalten, dann kann die Rückforderung die Gesamtheit der demselben Empfänger später geschuldeten Familienzulagen betreffen. »

B.3. Aus diesen Texten ergibt sich, daß die als Behindertenbeihilfen, als garantiertes Einkommen für Senioren, als Existenzminimum und als Sozialhilfe ausbezahlten Beträge unpfändbar sind, daß aber die als Behindertenbeihilfen und garantiertes Einkommen für Senioren ausbezahlten Beträge von Amts wegen von späteren Leistungen zurückgefordert werden können, während dies für die als Existenzminimum und Sozialhilfe ausbezahlten Beträge unmöglich ist.

Somit führt Artikel 1410 § 4 des Gerichtsgesetzbuches einen Behandlungsunterschied ein zwischen denjenigen, die die Beträge im Sinne dieses Artikels erhalten (die nur teilweise pfändbar oder übertragbar sind oder deren Pfändung oder Übertragung verboten ist, die aber wohl von Amts wegen zurückgefordert werden können), und den Bezugsberechtigten der Vergünstigungen, die als Existenzminimum oder Sozialhilfe (die weder pfändbar noch übertragbar sind und nicht von Amts wegen zurückgefordert werden können) bewilligt werden.

B.4. Von den in Artikel 1410 § 2 des Gerichtsgesetzbuches genannten Leistungen sind

- außerhalb des traditionellen Systems der sozialen Sicherheit, das Beitragszahlungen impliziert - das garantierte Einkommen für Senioren, die Behindertenbeihilfe und das Existenzminimum darauf ausgerichtet, diejenigen mit einem gesetzlich festgelegten Einkommen zu versehen, die nicht über ausreichende Existenzmittel verfügen. Angesichts dieser Zielsetzung, die diesen drei Systemen gemeinsam ist, welche Leistungen von vergleichbarem Niveau erbringen und alle von der Bedingung abhängig sind, daß die den Bezugsberechtigten zur Verfügung stehenden Existenzmittel unzureichend sind, ist es nicht gerechtfertigt, aufgrund des einzigen Kriteriums der Finanzierungsquelle die Bezugsberechtigten unterschiedlich zu behandeln hinsichtlich der Möglichkeit, den zu Unrecht geleisteten Betrag zurückzufordern, so wie es durch Artikel 1410 § 4 des Gerichtsgesetzbuches geregelt wird, der dem Bezugsberechtigten des Existenzminimums die Möglichkeit bietet, der darin genannten Regel zu entgehen, während die Empfänger der Behindertenbeihilfen und des garantierten Einkommens für Senioren dieser Regel wohl unterliegen und diese Regel nicht unvernünftig ist. Diese Bestimmung ist deshalb diskriminierend, insoweit sich aus den beanstandeten Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches nicht ergibt - mindestens nicht aus ihrem Stand vor der Änderung von Artikel 1410 § 4 des Gerichtsgesetzbuches durch den königlichen Erlaß vom 20. Februar 1997, mit dem die Rückforderung einiger Sozialleistungen auf Basis des Betrags des Existenzminimums begrenzt wurde -, daß das Existenzminimum eine Einkommensgrenze darstellt, die nicht unterschritten werden darf.

B.5. Hingegen besteht die aufgrund des Gesetzes vom 8. Juli 1976 bewilligte Sozialhilfe nicht in der Bewilligung von Summen, deren Höhe in diesem Gesetz präzisiert worden ist. Dieses Gesetz sieht nur vor, dem Bezugsberechtigten zu helfen (und nicht notwendigerweise finanziell), ein menschenwürdiges Leben zu führen. Es geht also dem Urteil des Gesetzgebers zufolge um eine Grenze, unterhalb deren dieses Erfordernis beeinträchtigt würde, so daß er die Unpfändbarkeit und den nichtübertragbaren Charakter der als Sozialhilfe bewilligten Summen garantiert hat (Artikel 1410 § 2 des Gerichtsgesetzbuches), selbst hinsichtlich der Unterhaltsberechtigten (Artikel 1412). Der Gesetzgeber ist der Logik eines Systems gefolgt, das so konzipiert ist, daß es eine Verschlechterung der Situation der Bezugsberechtigten durch eine Rückforderung von Amts wegen nicht zulassen kann, wobei die Mißbräuche als solche aufgrund des Artikels 98 § 1 Absatz 3 und des Artikels 99 § 1 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren auf jeden Fall strafbar sind.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 1410 § 4 des Gerichtsgesetzbuches verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er eine von Amts wegen erfolgende Rückforderung der zu Unrecht als Existenzminimum ausbezahlten Beträge nicht zuläßt.

Dieselbe Bestimmung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie eine solche Rückforderung hinsichtlich der zu Unrecht geleisteten Sozialhilfe nicht ermöglicht.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 6. November 1997.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior